

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.162.093

Wien, am 4. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. März 2020 unter der Nr. **1177/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Trennung von Familien durch das BFA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass eine Beantwortung der Fragen nur in jenem Ausmaß erfolgen kann, in dem dies die datenschutzrechtlichen Vorgaben erlauben.

Zur Frage 1:

- *Welche Stelle erteilte die Weisung bzw. den Auftrag, dem Vater mit den vier Kindern anzuordnen, im Familienanhaltezentrum Zinnergasse Unterkunft zu nehmen?*

Die Verhängung des gelinderen Mittels der Unterkunftnahme in der Familienunterkunft Zinnergasse wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl angeordnet.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Ist es Teil der üblichen Vorgehensweise vor Anordnung zur Unterkunftnahme oder Anordnung der Schubhaft für Familien mit Kindern zu prüfen, ob es dadurch zu einer Trennung der Familie kommen könnte?*

- a. *Wenn nein, warum nicht?*
- b. *Wenn ja, wie läuft diese Prüfung ab?*
- *Welche Maßnahmen setzt das BMI, um eine Trennung von Familien mit Kindern durch Anordnung zur Unterkunftnahme oder Anordnung zur Schubhaft zu vermeiden?*
 - a. *Wann wurden diese Maßnahmen gesetzt?*
- *Ist es Teil der üblichen Vorgehensweise vor Anordnung zur Unterkunftnahme oder Anordnung der Schubhaft für minderjährige Kinder zu prüfen, ob es dadurch zu einer Beeinträchtigung des Kindeswohls kommen könnte?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wie läuft diese Prüfung ab?*
- *Welche Maßnahmen setzt das BMI, um eine Beeinträchtigung des Kindeswohls durch eine Anordnung zur Unterkunftnahme oder Anordnung der Schubhaft zu vermeiden?*
 - a. *Wann wurden diese Maßnahmen gesetzt?*

Gemäß § 79 Abs. 3 Fremdenpolizeigesetz (FPG) sind minderjährige Schubhäftlinge getrennt von Erwachsenen anzuhalten. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten die Schubhaft verhängt, sind minderjährige Schubhäftlinge gemeinsam mit diesem anzuhalten, es sei denn das Kindeswohl verlangt eine getrennte Anhaltung.

Wird gegenüber einem Minderjährigen ein gelinderes Mittel angeordnet, ist im Familienverfahren für die gesamte Familie ebenfalls eine solche Maßnahme der Schubhaft vorzuziehen.

Werden im Familienverfahren die Eltern in der Familienunterkunft Zinnergasse untergebracht, haben die minderjährigen Kinder die Wahlfreiheit.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl prüft das Kindeswohl in jedem Verfahrensstadium und wird dies vorrangig berücksichtigt. Zur Ermittlung der Familienverhältnisse wird eine Einvernahme durchgeführt und dies entsprechend im Bescheid gewürdigt.

Zu den Fragen 6 bis 9, 20 und 23:

- *Warum wurde im gegenständlichen Fall die Unterkunftnahme der Familie im Familienanhaltezentrum Zinnergasse angeordnet, obwohl die Mutter – bewilligt durch das Bezirksgericht Hollabrunn jedenfalls noch bis 24. März 2020 – im Landesklinikum Hollabrunn in stationärer Behandlung ist?*

- *War dem BFA zum Zeitpunkt der Anordnung zur Unterkunftsnahme für das Familienanhaltezentrum Zinnergasse bekannt, dass die Mutter im Landeskrankenhaus Hollabrunn in stationärer Behandlung ist?*
 - a. *Wenn nein, hat sich das BFA vor Anordnung zur Unterkunftsnahme ein Bild über die aktuelle Situation der Familie gemacht?*
 - i. *Wenn ja, auf welche Weise?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Inwiefern wurden bei Anordnung zur Unterkunftsnahme im gegenständlichen Fall das Bestehen familiärer Strukturen, die Wahrung der Familieneinheit und die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen berücksichtigt (siehe auch die Erläuterungen zum FrÄG 2017)?*
- *Wurde bei Anordnung zur Unterkunftsnahme berücksichtigt, dass die Mutter im Landeskrankenhaus Hollabrunn in stationärer Behandlung liegt und eine Abschiebung der Familie daher unzulässig ist?*
- *Ist geplant, im gegenständlichen Fall die Anordnung zur Unterkunftsnahme aufzuheben und gegebenenfalls durch ein anderes gelinderes Mittel zu ersetzen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist geplant, das Asylverfahren der Familie Y./Z. gemäß Artikel 17 Dublin-III-VO in Österreich zuzulassen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Wurde bei Anordnung zur Unterkunftsnahme berücksichtigt, dass für die Kinder durch die angeordnete Unterkunftsnahme kein Kontakt zur Mutter mehr möglich ist?*
- *Inwiefern entspricht es dem Kindeswohl, dass für die Kinder durch die Anordnung zur Unterkunftsnahme kein Kontakt zur Mutter mehr möglich ist?*
- *Inwiefern entspricht es dem Kindeswohl, dass für die Kinder durch die Anordnung zur Unterkunftsnahme aus ihrer gewohnten Umgebung inkl. Schule herausgerissen wurden und ihnen nun nicht mehr möglich ist, eine Schule zu besuchen?*

Die Kindeswohlprüfung hat sich immer an der Gesamtheit der Umstände zu orientieren und kann nicht auf einzelne Aspekte reduziert werden, insbesondere kommt der

Aufrechterhaltung des Familienlebens sowie der Versorgung und Unterbringung in einem kindergerechten Umfeld besondere Bedeutung zu.

Zudem ist anzumerken, dass durch ein gelinderes Mittel der Kontakt zu anderen Personen bzw. ein Schulbesuch grundsätzlich weiterhin möglich ist, da das gelindere Mittel nur eine Unterkunftsnahme und Meldeverpflichtung zwischen 18:00 und 22:00 Uhr in der Familienunterkunft Zinnergasse umfasst.

Zur Frage 13:

- *Welche Maßnahmen setzt das BMI, um im Familienanhaltezentrum Zinnergasse eine das Kindeswohl entsprechende Unterbringung zu gewährleisten und die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen zu berücksichtigen?*

In der Familienunterkunft Zinnergasse ist sowohl ein Haftbereich des PAZ Wien als auch ein Bereich für die Unterkunftsnahme im gelinderen Mittel eingerichtet.

Im Bereich für die Unterkunftsnahme im gelinderen Mittel ist eine maximale Selbstbestimmung des Familienlebens durch Unterbringung in jeweils eigenen Wohnungen sowie eine kindgerechte Verpflegung ermöglicht. Die Wohnungen und der Gebäudeteil können auch selbstständig verlassen werden.

Die Anhaltung im Haftbereich des Polizeianhaltezentrum Wien erfolgt von 07:00 bis 22:00 Uhr im offenen Vollzug in Gemeinschaftsräumen einschließlich Fernseh- und Spielzimmer bzw. Bewegungsraum unter sehr niedrig angesetzten Sicherheitsstandards und Bewachung in Zivilkleidung. Lediglich im Eingangsbereich des Gebäudes versehen zwei Beamte in der Sicherheitszentrale ihren Dienst in Uniform.

Zur Frage 14:

- *Wie wird die medizinische Versorgung der Bewohner_innen im Familienanhaltezentrum Zinnergasse sichergestellt?*

Im Haftbereich wird die medizinische Versorgung durch den polizeiärztlichen Dienst der Landespolizeidirektion Wien und die Sanitätsstelle des Polizeianhaltezentrum Wien sichergestellt. Im Bereich für die Unterkunftsnahme im gelinderen Mittel ist die medizinische Versorgung im Notfall ebenfalls durch den polizeiärztlichen Dienst der Landespolizeidirektion Wien und die Sanitätsstelle des Polizeianhaltezentrum Wien gewährleistet. Außerhalb der Belegungszeit des Anhaltebereichs ist im Notfall der Rettungsdienst zu verständigen. In den übrigen Fällen können sich die Bewohner auch

selbstständig zu einem Arzt begeben. Jene Personen, die über keinen Versicherungsschutz verfügen, können sich dabei etwa an den kostenfreien medizinischen Dienst „AmberMed“ wenden.

Zur Frage 15:

- *Ist dem BMI bekannt, dass im Familienanhaltezentrum Zinnergasse dem jüngsten, zweijährigen Kind der Familie bei 39 Grad Fieber vom gerufenen Arzt wegen „Nichtversicherung“ die Behandlung verweigert wurde?*
 - a. *Welche Schritte wurden daraufhin gesetzt, um eine adäquate medizinische Versorgung für das kranke Kleinkind sicherzustellen?*

Nein.

Zu den Fragen 16 bis 19:

- *Ist es Teil der üblichen Vorgehensweise vor Anordnung zur Unterkunftsnahme oder Anordnung zur Schubhaft für Familien und Kindern zu prüfen, ob die Anordnung (anderer) gelinderer Mittel zur Zweckerreichung ausreichen würden?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde im gegenständlichen Fall vor Anordnung zur Unterkunftsnahme, die Anordnung anderer gelinderer Mittel geprüft?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wurde dabei berücksichtigt, dass die Mutter im Landeskrankenhaus Hollabrunn in stationärer Behandlung liegt und eine Abschiebung der Familie daher unzulässig ist?*
 - c. *Wenn ja, wurde dabei berücksichtigt, dass für die Kinder durch die Anordnung zur Unterkunftsnahme kein Kontakt zur Mutter mehr möglich ist?*
 - d. *Wenn ja, was war das Ergebnis der Prüfung?*
- *Warum wurde im gegenständlichen Fall anstelle der Unterkunftsnahme im Familienanhaltezentrum Zinnergasse kein anderes gelinderes Mittel, wie etwa eine Meldeverpflichtung in periodischen Abständen gemäß § 77 Abs. 3 Z 2 FPG, angeordnet?*
- *Warum ist die Anordnung zur Unterkunftsnahme im gegenständlichen Fall aus Sicht des BMI notwendig und verhältnismäßig?*

Ja, es ist in jedem Fall zu prüfen und abzuwägen, ob die Anordnung gelinderer Mittel gleichermaßen zur Zweckerreichung möglich ist. Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur

Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *Warum ging aus Sicht des BMI die Zuständigkeit für das gegenständliche Asylverfahren nicht gemäß Artikel 29 Abs 2 Dublin-III-VO aufgrund der Überschreitung der sechsmonatigen Frist für Überstellung auf Österreich über?*
- *Warum ging aus Sicht des BMI die Zuständigkeit für das gegenständliche Asylverfahren nicht gemäß Artikel 13 Abs 1 Dublin-III-VO aufgrund der Überschreitung der zwölfmonatigen Frist nach dem Grenzübertritt auf Österreich über?*

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass die Frist für die Überstellung gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III-Verordnung in bestimmten Fällen auf zwölf bzw. 18 Monate verlängert werden kann.

Karl Nehammer, MSc

